Weisung des Stadtrats an den Gemeinderat

vom 23. September 2026

GR Nr. 2026/526

Departement der Industriellen Betriebe, Vergünstigung von Jahresabonnementen des öffentlichen Verkehrs, neue wiederkehrende Ausgaben

1. Zweck der Vorlage

Die Volksinitiative «VBZ-Abo für 365 Franken» wurde am 6. März 2024 eingereicht. Die Initiative stellte folgendes Begehren:

«Zur Förderung des öffentlichen Verkehrs und zur finanziellen Entlastung der Bevölkerung sei für alle Bewohnerinnen und Bewohner der Stadt Zürich eine Vergünstigung für das Jahresabonnement (2. Klasse) der Zone 110 einzuführen. Erwachsene sollen neu noch 365 Franken, Kinder und Jugendliche 185 Franken für das Abo bezahlen. Die Vergünstigung soll auch für Nutzerinnen und Nutzer anderer Abos – wie beispielsweise des GA – einlösbar sein.»

Am 28. September 2025 fand die Abstimmung zur Volksinitiative statt. Rund 63.1 Prozent der städtischen Stimmbevölkerung haben sich für die Vorlage ausgesprochen. Der Stadtrat ist entsprechend verpflichtet, dem Gemeinderat eine Umsetzungsvorlage zur in Form einer Allgemeinen Anregung eingereichten und angenommenen Volksinitiative vorzulegen (vgl. § 155 i. V. m. § 138 Gesetz über die politischen Rechte (GPR, LS 161).

Die wesentlichen Eckpunkte werden in der vorliegenden Vorlage festgelegt. Der Stadtrat regelt die zur Umsetzung erforderlichen Einzelheiten in Ausführungsbestimmungen.

2. Ausgangslage

Damit die Umsetzung der Volksinitiative tragfähig, praktikabel und auch in Zukunft möglich ist, müssen bestimmte Kriterien und Rahmenbedingungen berücksichtigt werden. Die Umsetzung der in der Volksinitiative vorgesehenen Vergünstigung der Jahresabonnemente für den öffentlichen Verkehr in der Zone 110 muss rechtssicher und wirksam erfolgen. Sie ist unter Einhaltung der geltenden kommunalen, kantonalen und übergeordneten Rechtsvorschriften zu gestalten, insbesondere hinsichtlich des Gleichbehandlungsgrundsatzes, des Subventionsrechts und des Datenschutzes.

Die technische und organisatorische Umsetzung muss mit den bestehenden Tarif- und Abgeltungssystemen des Zürcher Verkehrsverbunds (ZVV) sowie auch auf nationaler Ebene kompatibel sein. Gleichzeitig soll das Angebot eine messbare finanzielle Entlastung für die Wohnbevölkerung der Stadt Zürich bewirken und somit Mobilitätskosten nachhaltig senken.

Das Angebot ist grundsätzlich der gesamten Bevölkerung mit melderechtlichem Hauptwohnsitz in der Stadt Zürich zugänglich zu machen. Der Erwerb und die Nutzung des Jahresabonnements muss einfach, barrierearm, verständlich und kanalübergreifend gestaltet sein. Administrative und technische Hürden sind auf das unbedingt Notwendige zu beschränken, um eine breite und inkludierende Inanspruchnahme durch alle

Bevölkerungsgruppen zu gewährleisten. Die Umsetzung baut soweit möglich auf bestehenden Strukturen, Prozessen und Vertriebskanälen auf und vermeidet unnötige zusätzliche Komplexität.

Alle entstehenden Kosten – einschliesslich Mehrnachfrage, Systemanpassungen und Verwaltungsaufwand – sind auszuweisen und finanziell abzusichern, ohne die Betriebs- und Ausbaufähigkeit des städtischen öffentlichen Verkehrs zu gefährden. Dabei ist darauf zu achten, dass ein wesentlicher Teil der öffentlichen Mittel nicht ohne entsprechenden Nutzen für die Stadt Zürich an externe Systeme oder ausserstädtische Leistungen abfliesst.

Die Einführung des vergünstigten Abonnements darf nicht zu einer qualitativen oder quantitativen Verschlechterung des bestehenden Angebots des öffentlichen Verkehrs (öV) führen. Gleichzeitig soll das Angebot einen nachweisbaren Beitrag zur Stärkung des öffentlichen Verkehrs leisten, insbesondere durch eine Zunahme der öV-Nutzung und eine spürbare Verlagerung vom motorisierten Individualverkehr (MIV) hin zum öV.

Die Umsetzung ist zudem so flexibel und modular zu gestalten, dass sie sich an zukünftige Entwicklungen im öffentlichen Verkehr anpassen kann: Sei es durch neue Tarifmodelle, digitale Kanäle, veränderte Angebotsstrukturen oder erweiterte Verbundorganisationen – stets unter Wahrung des Kernanliegens der Volksinitiative.

3. Vergünstigung von Jahresabonnementen des öffentlichen Verkehrs

3.1 Verbundtarif

Im Kanton Zürich sorgt der Zürcher Verkehrsverbund (ZVV) für ein koordiniertes, auf wirtschaftliche Grundsätze ausgerichtetes, freizügig benutzbares Verkehrsangebot mit einheitlicher Tarifstruktur (§ 11 Gesetz über den öffentlichen Personenverkehr [PVG, LS 740.1] i. V. m. Art. 16 Abs. 2 PVG). Der Verkehrsrat setzt den für das Verbundangebot geltenden Tarif fest. Dieser gilt für das gesamte öffentliche Verkehrsangebot innerhalb des Verbundgebiets (§ 17 PVG). Die vom ZVV aufgestellten Tarife sind gegenüber jeder Person gleich anzuwenden (Art. 15 Abs. 5 PVG). Der ZVV hat demnach die alleinige Tarifhoheit innerhalb des Verbundgebiets.

Die Stadt kann deshalb vom ZVV nicht verlangen, dass für die Bevölkerung der Stadt Zürich ein vergünstigtes Abonnement in Form eines neuen Produkts eingeführt wird. Dies würde die Tarifhoheit des ZVV verletzen.

Deshalb sollen die Tarife für die vergünstigungsberechtigte Bevölkerung der Stadt Zürich für sich bereits im Sortiment befindende persönliche Jahresabonnemente subventioniert werden. Mit anderen Worten: Die einheitlichen Tarife des öffentlichen Verkehrs bleiben unangetastet, aber die vergünstigungsberechtigte Bevölkerung der Stadt Zürich erhält einen Rabatt auf die Abonnementspreise.

3.2 Anspruchsberechtigung

Anspruchsberechtigt für ein vergünstigtes Jahresabonnement der Zone 110 sollen Personen sein, die gemäss dem Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG, LS 142.1) ihren melderechtlichen Wohnsitz in der Stadt Zürich haben. Per Stichtag 31. Dezember eines jeden Jahres wird die Berechtigung ermittelt. Personen, die im Zeitpunkt des Stichtags jünger als sechs Jahre sind, werden nicht berücksichtigt. Unterjährige Zu- und Wegzüge oder rückwirkende Anmeldungen finden keine Beachtung. Das vergünstigte Jahresabonnement bleibt also auch bei einem Wegzug für ein Jahr gültig. Die Berechtigung bei einem Zuzug wird jedoch erst per 31. Dezember überprüft. Diese jährlich einmalige Anspruchsprüfung dient der erheblichen administrativen Vereinfachung und Kostensenkung.

Der Anspruch besteht unabhängig von Alter, Staatsangehörigkeit oder wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit.

Bei minderjährigen Personen ist der im Einwohnerregister eingetragene Hauptwohnsitz massgebend. Geteiltes Sorgerecht oder alternierende Obhut begründen weder einen zusätzlichen noch einen geteilten Anspruch. Auch Wochenaufenthalt gewährt keinen Anspruch auf das vergünstigte Jahresabonnement.

3.3 Produkteauswahl

Gemäss der angenommenen Volksinitiative soll die Vergünstigung auf Jahresabonnemente der Zone 110 in der 2. Klasse und andere Jahresabonnemente anwendbar sein. Der Stadtrat regelt die Einzelheiten in Ausführungsbestimmungen (vgl. Art. 7 SubVV). Spezielle Billettkategorien wie z.B. das Jugendabonnement GA-Night sollen nicht vergünstigt werden, da es sich bei solchen Angeboten nicht um klassische, durchgängig verwendbare Jahresabonnemente handelt. Sie widersprechen deshalb dem Ansinnen der Volksinitiative. Rabattiert werden sollen aber Jahresabonnemente der 1. Klasse, da tarifarisch die Einschränkung auf die 2. Klasse nicht möglich ist. Würde die Subvention nur auf Jahresabonnemente der 2. Klasse angewandt, könnten diese nach dem Kauf am Schalter oder über den Kundendienst des ZVV durch Bezahlung der Tarifdifferenz auf Jahresabonnemente der 1. Klasse aufgestuft werden. Aufgrund tarifarischer Vorgaben des öV könnte demnach eine solche Aufstufung nicht verhindert werden. Um zahlreiche Aufstufungen zu verhindern, soll auch das Jahresabonnement der 1. Klasse vergünstigt werden können. Die Höhe der Vergünstigung entspricht dabei immer derjenigen für ein Jahresabonnement der 2. Klasse.

3.4 Gutscheinmodell

Um den zahlreichen Anforderungen (vgl. Kapitel 3.1 ff.) gerecht zu werden, soll ein Gutscheinmodell umgesetzt werden.

Dazu soll das Bevölkerungsamt alljährlich per Stichtag 31. Dezember die anspruchsberechtigten Personen ermitteln. Jede anspruchsberechtigte Person soll danach spätestens im Monat März des Folgejahres postalisch einen Gutscheincode mit Gültigkeit von einem Jahr zugestellt erhalten, welcher ab dem 1. April für den Kauf eines persönlichen Jahresabonnements eingelöst werden kann.

Sollte festgestellt werden, dass melderechtliche Wohnsitze kurz vor dem 31. Dezember ausschliesslich zum Vergünstigungsbezug in die Stadt Zürich und kurz danach wieder wegverlegt werden, kann der Stadtrat eine Karenzfrist von beispielsweise drei Monaten einführen. Zu- und Wegzüge ausschliesslich zwecks Vergünstigungsbezugs könnten dadurch verhindert werden.

Der Gutschein soll auf diversen digitalen Verkaufskanälen einlösbar sein: zvv.ch, swisspass.ch, ZVV-App und SBB-App. Daneben soll die Möglichkeit bestehen, den Gutschein über den ZVV Kundendienst ZVV-Contact und an diversen Billettschaltern einzulösen.

3.5 Zukünftige Entwicklungen

Aufgrund der Digitalisierung der Verkaufskanäle bestehen bereits heute diverse Alternativmöglichkeiten zur Nutzung des öV ohne Jahresabonnement mit Bezahlung nach anstatt vor der öV-Nutzung, sogenannt Post-Paid. Nebst Einzel- oder Monatskarten sind in den gängigen Apps sogenannte Check-in/Check-out Funktionen verfügbar (CICO). Diese rechnen den für die Kundinnen und Kunden pro Strecke günstigsten Tarif ab, wobei für die meisten Nutzungen eine Deckelung beim Preis einer Tageskarte existiert. Bislang gibt es jedoch keine Funktion zur Preisdeckelung bei den Kosten eines Jahresabonnements. Eine solche Funktion ist abhängig vom ZVV, sie liegt nicht in der Hoheit der Stadt Zürich. Der ZVV sieht bislang keine Einführung einer solchen Funktion vor. Sollte eine solche Funktion jedoch irgendwann eingeführt werden, soll dem Stadtrat die Möglichkeit zur Verfügung stehen, die Vergünstigung der Jahresabonnemente auch auf diesen digitalen Kanälen einzuführen. Ebenso erlaubt die Umsetzungsvorlage dem Stadtrat die Einführung der Vergünstigung auf weiteren, zukünftig denkbaren und heute noch nicht existierenden digitalen Kanälen.

3.6 Vergünstigung für Bezügerinnen und Bezüger von Zusatzleistungen zur AHV/IV (ZL)

Gestützt auf die Volksabstimmung vom 7. Februar 1999 («Beschränkung der Subventionierung von Monats- und Jahreskarten des Verkehrsverbundes auf Bezügerinnen und Bezüger von Zusatzleistungen zur AHV/IV») können ZL-Bezügerinnen und -Bezüger mit einer vom Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV (AZL) ausgestellten Legitimationskarte Monatsabonnemente oder ein Jahresabonnement für die Zone 110 zum Preis des Tarifs «Kind/Jugend» beziehen. Der ZVV verrechnet die Differenz zum ordentlichen Tarif für die vergünstigt bezogenen Abonnemente dem Departementssekretariat des Departements der Industriellen Betriebe (DS DIB). Die durchschnittlichen jährlichen Ausgaben betragen rund 1,4 Mio. Franken für etwa 3 700 Jahresabonnemente und 25 000 Monatsabonnemente.

Die Vergünstigung für ZL-Bezügerinnen und -Bezüger bleibt von der vorliegenden Vorlage unberührt. ZL-Bezügerinnen und -Bezügern steht es somit frei, ob sie von der bisherigen Vergünstigung oder von der Vergünstigung der vorliegenden Vorlage profitieren wollen. Eine Kumulation der beiden Vergünstigungen ist jedoch ausgeschlossen.

3.7 Abonnemente für Schülerinnen und Schüler

Einzelne stadtzürcher Schülerinnen und Schüler profitieren von Schulwegerleichterungen (vgl. Reglement über die Organisation und Finanzierung von Schulwegerleichterungen und von

Personentransporten im Rahmen des Unterrichtes an der Volksschule und an den Sonderschulen sowie im Rahmen des Hortbetriebes [Transportreglement, AS 410.110]). Eine Form der Schulwegerleichterung ist die Finanzierung von Jahresabonnementen der Zone 110. Diese werden den betreffenden Schülerinnen und Schülern kostenlos abgegeben. Auch diese Abonnemente werden von der Umsetzungsvorlage erfasst. Für die Bezügerinnen und Bezüger dieser Jahresabonnemente ändert sich nichts. Die Vergünstigung der Jahresabonnemente wird bei deren Bestellung durch das Schul- und Sportdepartement in Abzug gebracht.

4. Datenschutz

Bereits heute wird für jeden Kauf von persönlichen öV-Abonnementen ein Swisspass-Konto benötigt, in welchem Vorname, Name, Adresse und Geburtsdatum hinterlegt sind. Zusätzliche Angaben werden für den Bezug der vorliegenden Vergünstigung, also den Versand und das Einlösen des Gutscheins, nicht benötigt.

Auch für Neukundinnen und Neukunden ohne Swisspass ändert sich aufgrund der neu eingeführten Vergünstigung nichts. Auch ohne die Rabattierung hätten sie für den Kauf eines persönlichen Jahresabonnements ein Swisspass-Konto benötigt.

Datenschutzrechtlich relevant ist an der vorliegenden Vorlage einzig der Bezug der Einwohnerdaten aus dem Melderegister und deren Bearbeitung für den Gutscheinversand und einzelne Anfragen im Kundendienst. Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben wird dabei durch einen stark eingeschränkten Benutzerkreis, die Verschlüsselung der Personendaten und die Trennung der Geburtsdaten von Vornamen, Namen und Adressen in zwei getrennten Datensätzen mit einem hinterlegten Zuordnungsschlüssel sichergestellt. Der Datenbezug ist rechtskonform mit den Vorgaben der Datenschutzverordnung (DSV, AS 236.100).

5. Wissenschaftliche Begleitung

Die Umsetzung der Volksinitiative soll wissenschaftlich begleitet werden. Damit sollen die Veränderungen des Mobilitätsverhaltens vor und nach der Einführung des vergünstigten Abonnements in der Stadt evaluiert und verglichen werden. Insbesondere sollen dabei folgende Fragen geklärt werden:

- Wirkung auf die Nutzung des öV (Distanzen, Wege, Tagesgang);
- Fahrgastzahlen und Reisezwecke;
- Verlagerungseffekte vom motorisierten Individualverkehr auf den öV;
- Verlagerungseffekte vom Fuss- und Veloverkehr;
- Welche Bevölkerungsgruppen profitieren vom Angebot, welche nicht;
- Mehrverkehr innerhalb des öV (Fahrten, die ohne das vergünstigte Abonnement nicht stattgefunden hätten);
- Einfluss auf Qualität des öV (Pünktlichkeit, Komfort, Auslastung, Benutzerfreundlichkeit);
- Einfluss auf Klima- und Umweltziele der Stadt;
- Kosten-Nutzen-Verhältnis des städtischen Beitrags.

Die Vergabe dieses Auftrags erfolgt in Kompetenz des Vorstehers des Departements der Industriellen Betriebe.

6. Rechtliches

6.1 Einordnung

Ein steuerfinanzierter Beitrag an Dritte, der für einen bestimmten Zweck verwendet werden muss, der Unterstützung von Tätigkeiten dient, an deren Ausübung ein öffentliches Interesse besteht und ohne direkte Gegenleistung an die Stadt erfolgt, ist eine Subvention (Art. 4 Abs. 1 Verordnung über das Subventionsverfahren [SubVV, AS 616.100]). Der vorliegende Beitrag wird der Bevölkerung ohne Gegenleistung ausgerichtet und dient dem Zweck der Förderung der Benutzung des öffentlichen Verkehrs auf Stadtgebiet, woran ein öffentliches Interesse besteht. Der vorliegend auszuzahlende Beitrag ist demnach als städtische Subvention zu qualifizieren. Somit finden die Bestimmungen der SubVV ergänzend Anwendung (Art. 2 SubVV).

Gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. b SubVV dient der Verpflichtungskredit der Stimmberechtigten als gesetzliche Grundlage für die auszurichtende Subvention. Eine Verordnung des Gemeinderats ist nicht erforderlich, da die maximale Höhe der Subvention festgesetzt wird (Art. 5 Abs. 2 SubVV e contrario). Bei der vorliegenden Subvention handelt es sich um eine Anspruchssubvention. Sofern die Anspruchsberechtigung vorliegt (vgl. Kapitel 3.2), ist die Subvention auszurichten. Ausgenommen davon sind ZL-Bezügerinnen und -Bezüger, die von ihrer bisherigen Vergünstigung profitieren (vgl. Kapitel 3.6).

Die Vergünstigung für ZL-Bezügerinnen und -Bezüger bleibt von der vorliegenden Vorlage unberührt. ZL-Bezügerinnen und -Bezügern steht es somit frei, ob sie von der bisherigen Vergünstigung oder von der Vergünstigung der vorliegenden Vorlage profitieren wollen. Eine Kumulation der beiden Vergünstigungen ist jedoch ausgeschlossen.

6.2 Rechtsmittel

Besteht Uneinigkeit über die Anspruchsberechtigung einer Person, kann diese eine Verfügung verlangen, in welcher der Rechtsdienst der Verkehrsbetriebe Zürich (VBZ) formell über den Anspruch entscheidet. Gegen eine erste, unbegründete Verfügung besteht die Möglichkeit der Einsprache. Die zweite Verfügung ergeht begründet. Diese zweite Verfügung kann mit Neubeurteilungsbegehren beim Stadtrat angefochten werden (Art. 3 Abs. 1 lit. a Neubeurteilungsreglement [NBR, AS 172.150)]. Der Rechtsdienst des Departements der Industriellen Betriebe ist zuständig für die Leitung des Neubeurteilungsverfahrens.

7. Kosten

7.1 Initialisierungskosten

Für begleitende Kommunikationsmassnahmen werden 10 000 Franken veranschlagt.

Ausserdem entstehen Ausgaben von 145 000 Franken für die begleitende wissenschaftliche Studie (vgl. Kapitel 5).

7.2 Neue wiederkehrende Ausgaben

Es werden jährlich wiederkehrende Ausgaben von maximal 194 800 000.– Franken pro Jahr für die Vergünstigung der Abonnemente zuzüglich Fr. 1 000 000.– für Erstellung, Druck und Versand der Gutscheine an die berechtigten Personen veranschlagt.

Der Betrag von 194 800 000.– Franken für die Vergünstigung der Abonnemente errechnet sich wie folgt: Anspruchsberechtigt wären Stand 2025 rund 345 000 Erwachsene sowie 80 000 Kinder und Jugendliche. Heute kostet ein persönlicher ZVV-NetzPass Erwachsene für die Zone 110 in der 2. Klasse Fr. 813.–. Durch die Vergünstigung auf 365 Franken beträgt demnach die Subvention Fr. 448.–. Für den ZVV-NetzPass Kind/Jugend beträgt die Subvention Fr. 404.–. Summiert mit den Bevölkerungszahlen ergäbe dies maximale jährliche Kosten von rund 187 Millionen Franken.

Erhöht der ZVV seine Tarife wie im Mai 2026 vernehmlasst auf Fr. 840.– für Erwachsene und Fr. 609.– für Kinder und Jugendliche, ergäbe dies maximale jährliche Kosten von rund 194 800 000.– Franken.

Zudem ist für die Jahre bis 2040 mit einem Bevölkerungswachstum von rund 345 000 auf rund 410 000 Erwachsene auszugehen. Die Zahl der Kinder und Jugendlichen dürfte in etwa konstant bleiben. Dies würde bei Abonnementspreisen von Fr. 840.– resp. Fr. 609.– zu maximalen jährlichen Kosten von rund 228 Millionen Franken führen.

Der Stadtrat geht nicht von einer Nutzungsquote in vollem Umfang aus. Er muss jedoch sichergestellt werden, dass jede anspruchsberechtigte Person die Vergünstigung auch erhalten und gleichzeitig ein moderates Bevölkerungswachstum aufgefangen werden kann. Selbst wenn eine realistische Nutzungsquote mit einer bislang angenommenen Verdoppelung der Aboverkäufe tiefer liegt, muss vorliegend ein höherer maximaler jährlicher Beitrag eingesetzt werden.

Deshalb ist von maximalen jährlichen Kosten für den Beitrag von 194 800 000.– Franken auszugehen.

Der Betrag von Fr. 1 000 000.– für Erstellung, Druck und Versand der Gutscheine an die berechtigten Personen ergibt sich aus Layout, Druck- und Portokosten für die rund 400 000 zu versendenden Schreiben mit dem Gutscheincode. Abgesehen von den Portokosten von rund Fr. 200 000.– handelt sich um unwesentliche Eigenleistungen, die keinen erhöhten Ressourcenbedarf in der Verwaltung auslösen (Art. 38 Abs. 1 Finanzhaushaltsreglement [FHR, AS 611.111]). Die Leistungen im Umfang von Fr. 800 000.– werden intern verrechnet und haben in der Ausgabenbewilligung unberücksichtigt zu bleiben. Die Portokosten von Fr. 200 000.– sind hingegen in die Ausgaben einzurechnen.

Insgesamt ist somit über maximale jährliche Kosten von Fr. 195 Millionen Franken zu beschliessen.

Folgekosten

Die vorliegende Umsetzungsvorlage führt zu Mehraufwänden im Kundendienst und im Rechtsdienst der VBZ.

Der Kundendienst der VBZ wird Customer Value Center genannt. Im Auftrag des ZVV übernimmt es auch dessen Kundendienst («ZVV-Contact»). Anfragen zum vergünstigen Jahresabonnement werden über ZVV-Contact eingehen. Fragen zum Erwerb eines Abonnements sind Teil der Beratungsleistung von ZVV-Contact und werden vom ZVV getragen. Beratungsleistungen zur Berechtigung der Subvention müssen jedoch von der Stadt übernommen werden. Bei geschätzten Kontaktaufnahmen von 10 % aller anspruchsberechtigten Personen ist mit Kosten von Fr. 500 000.– Franken pro Jahr zu rechnen.

Für die Aufwände des Rechtsdiensts ist die Anzahl der auszustellenden Verfügungen relevant. Die Anzahl der in Kapitel 6.2 erwähnten auszustellenden Verfügungen und Einspracheverfügungen kann vor der Einführung der Subvention nur sehr schwer abgeschätzt werden. Wird jedoch mit einer Verfügungsquote von 0.5 % und einer Einspracheverfügungsquote von 0.25 % gerechnet, ist von jährlich rund 3 000 Beschwerdefällen auszugehen. Dafür ist mit Kosten von Fr. 300 000.– pro Jahr zu rechnen.

Der Leistungsauftrag des Departements der Industriellen Betriebe an die VBZ ist entsprechend dem Auftrag an das Customer Value Center und an den Rechtsdienst der VBZ anzupassen (vgl. Stadtratsbeschluss [STRB] Nr. 2279/2026).

7.3 Teuerung und Kostensteigerungen

Die in Kapitel 7.2 erwähnten Vergünstigungsbeträge werden auch bei Preissteigerungen seitens des ZVV beibehalten. Teuerungsanpassungen sind nicht vorgesehen.

Der Stadtrat kann bei Bedarf die Beiträge jeweils für ein Kalenderjahr um bis zu 50 % reduzieren, wenn die Rechnung der Stadt im vorangehenden Jahr ein Defizit von mehr als 100 Millionen Franken aufweist. Höhere Kürzungen als 50 % bedürfen der Genehmigung des Gemeinderats. Ebenso kann der Stadtrat die Beiträge kürzen, wenn Kanton oder Bund Jahresabonnemente vergünstigen. Diese Kürzung erfolgt betraglich unbegrenzt, aber immer nur maximal im Umfang der Vergünstigung von Kanton und/oder Bund.

8. Zuständigkeit und Budgetnachweis

Gemäss § 155 i. V. m. § 138 Abs. 1 GPR unterbreitet der Stadtrat dem Gemeinderat innert eines Jahres nach der Volksabstimmung über eine Initiative in Form der allgemeinen Anregung eine Umsetzungsvorlage. Da es sich um eine Subvention handelt, ist im Dispositiv der Zweck, die Art und der Umfang der Subvention zu regeln. Zudem ist der Kreis der Subventionsempfängerinnen und -empfänger zu bezeichnen (Art. 6 SubVV). Der Stadtrat erlässt Ausführungsbestimmungen (Art. 7 SubVV).

Gemäss § 110 Gemeindegesetz (GG, LS 131.1) müssen neue Ausgaben für einen bestimmten Zweck, die in einem sachlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen oder sich gegenseitig bedingen, in denselben Verpflichtungskredit eingerechnet werden. Die wissenschaftliche Begleitung steht zwar in einem sachlichen Zusammenhang mit der Umsetzungsvorlage, muss aber zeitlich vor der Volksabstimmung über den Kredit von 195 Millionen Franken gestartet werden. Es soll die Ist-Situation ohne städtischen Beitrag erhoben werden, damit diese Ist-Situation mit der Situation nach der Einführung des Beitrags verglichen werden kann.

Die Ausgaben für die beiden Vorhaben müssen somit vorliegend getrennt beantragt werden (vgl. Dispositiv-Ziffern I.A.1 und III.1).

Gemäss Art. 64 Abs. 3 lit. a Reglement über Organisation, Aufgaben und Befugnisse der Stadtverwaltung (ROAB) sind die Dienstchefs für neue einmalige Ausgaben bis Fr. 300 000.– zuständig. Die Departementsvorstehenden können einen in der Zuständigkeit ihres Departements liegenden Entscheid dem Stadtrat zur Beschlussfassung unterbreiten (Kompetenzdevolution), wenn zeitgleich ein Stadtratsbeschluss für dasselbe Vorhaben erforderlich ist und dadurch ein Effizienzgewinn erreicht werden kann (Art. 46 ROAB).

Diese Vorgaben sind vorliegend erfüllt, weshalb der Stadtrat über die Ausgaben für die wissenschaftliche Begleitung beschliesst.

Die jährlichen maximalen Kosten von 195 Millionen Franken für die Subventionierung der Jahresabonnemente der Zone 110 und damit zusammenhängende Massnahmen sind gemäss § 103 Abs. 2 GG neue wiederkehrende Ausgaben (vgl. Kapitel 7). Diese unterstehen dem obligatorischen Referendum (Art. 35 Abs. 1 lit. b GO i. V. m. § 155 i. V. m. § 138 Abs. 3 GPR).

Für die Bewilligung von neuen wiederkehrenden Ausgaben von jährlich mehr als Fr. 2 000 000.– für einen bestimmten Zweck sind die Stimmberechtigten zuständig (Art. 35 Abs. 1 lit. b Gemeindeordnung der Stadt Zürich [GO, AS 101.100]).

Gemäss Art. 6 Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (PR, AS 177.100) liegt der Stellenplan in der Zuständigkeit des Stadtrats. Die aus der Schaffung der zusätzlichen Stellenprozente im Kundendienst und im Rechtsdienst der VBZ resultierenden Kosten von Fr. 800 000.– sind mit dem Budget zu beantragen.

Sämtliche mit der vorliegenden Kreditvorlage beantragten Ausgaben fallen – mit Ausnahme der wissenschaftlichen Begleitung – frühestens ab dem Jahr 2028 an. Sie werden mit dem Budget 2027 beantragt und im FAP 2027–2030 eingestellt.

Dem Gemeinderat wird beantragt:

A. Zuhanden der Stimmberechtigten:

1. **Für die Vergünstigung von Jahresabonnementen des öffentlichen Verkehrs für die Bewohnerinnen und Bewohner der Stadt Zürich werden neue wiederkehrende Ausgaben von jährlich Fr. 195 000 000.– im Rahmen einer Anspruchssubvention bewilligt.**

a. Vergünstigt werden Jahresabonnemente für die 1. und die 2. Klasse, die die Tarifzone 110 des Zürcher Verkehrsverbunds umfassen, persönlich und nicht übertragbar sind, und während 365 aufeinanderfolgenden Tagen gelten.

b. Anspruchsberechtigt sind natürliche Personen (Anspruchsberechtigte), die am 31. Dezember ihren melderechtlichen Hauptwohnsitz in der Stadt haben, im Einwohnerregister der Stadt eingetragen und mindestens sechs Jahre alt sind.

c. Die Höhe des Beitrags entspricht der Differenz zwischen dem Abonnementspreis und 365.- Franken für Personen ab 25 Jahren und 185.- Franken für Personen ab 6 bis 24 Jahren zum Einführungszeitpunkt. Eine Kumulation mit der Vergünstigung für Bezügerinnen und Bezüger von Zusatzleistungen zur AHV/IV ist ausgeschlossen.

2. Der Stadtrat kann die Beiträge gemäss Ziffer A. 1. lit. c für ein Kalenderjahr kürzen, wenn die Rechnung der Stadt im vorangehenden Jahr ein Defizit von mehr als 100 Millionen Franken aufweist.

a. Die Kürzung gilt für das Kalenderjahr, das auf den Stadtratsbeschluss folgt. Sie kann bis zu 50 Prozent betragen.

b. Höhere Kürzungen bedürfen der Genehmigung des Gemeinderats.

c. Ebenso kann der Stadtrat die Beiträge gemäss Ziffer A. 1. lit. c kürzen, wenn Kanton oder Bund Jahresabonnemente vergünstigen.

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorstehenden des Departements der Industriellen Betriebe übertragen.

Im Namen des Stadtrats

Der Stadtpräsident
Raphael Golta

Der Stadtschreiber
Thomas Bolleter